

desstrafe beschränkt sich demzufolge auf einige schwerste Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, auf schwerste Verbrechen gegen die DDR, schwerste Militärverbrechen im Verteidigungszustand sowie auf schwerste Fälle des Mordes. Die Todesstrafe ist niemals als alleinige strafrechtliche Maßnahme angedroht.

Die Todesstrafe kann nur ausgesprochen werden, wenn sie für das betreffende Verbrechen ausdrücklich im Gesetz angedroht ist. Die Todesstrafe ist mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verbunden, woraus i. Verb. m. §58 Abs. 3 folgt, daß diese Maßnahme der strafrechtlichen Ver-

antwortlichkeit zwingend ausgesprochen werden muß, wenn das Gericht auf Todesstrafe erkennt.

2. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, gegen Jugendliche sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen bzw. nicht vollstreckt (Abs. 2 und § 78). Die Vollstreckung der Todesstrafe an Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, ist auch nach der Entbindung nicht zulässig (vgl. § 348 Abs. 2 StPO).

8. Abschnitt Bemessung der Strafe

§61 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen.

(2) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.

(3) Legt das verletzte Gesetz fest, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorliegen eines solchen Umstandes nicht noch strafmildernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Geht das Gesetz davon aus, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern, so ist dies bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens des verletzten Gesetzes zu berücksichtigen.

1. Die Strafzumessung dient der Verwirklichung der **Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit (Abs. 1)**.

Als Grundprinzip der Strafzumessung drückt die sozialistische Gerechtigkeit die

Forderung der Arbeiterklasse aus, im Interesse aller Werktätigen die sozialistische Ordnung, die Freiheit und die Menschenwürde der Bürger sicher zu schützen, die Rechtssicherheit allseitig zu gewährleisten